

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. Juni 2005

Nr. 2005/1352

## Kantonsbeiträge 2005 an die Leistungen der Leiter von Forstrevieren zur Erfüllung hoheitlicher und im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben

---

### 1. Ausgangslage

Das kantonale Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11) verlangt eine Einteilung des Kantonsgebietes in Forstreviere. Diese umfassen sämtliche Wälder einer oder mehrerer politischer Gemeinden. Leiter der Forstreviere sind diplomierte Förster. Sie sind für den Vollzug der im Gesetz umschriebenen hoheitlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben verantwortlich.

Gemäss § 26 Abs. 3 WaGSO leistet der Kanton bis 40 % an die Besoldung der Leiter der Forstreviere für die Erfüllung der in § 30 Abs. 3 WaGSO genannten Aufgaben. Die Beitragshöhe ist durch den Regierungsrat festzulegen.

In Forstbetrieben und Forstbetriebsgemeinschaften, die diplomierte Forstingenieure mit Wählbarkeitszeugnis als Betriebsleiter anstellen, übernimmt der Kanton gestützt auf § 58 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12) die Kosten für die gesetzlichen Aufgaben, die in der Regel der kantonale Forstdienst wahrnimmt. Zur Zeit hat lediglich die Bürgergemeinde Solothurn einen Forstingenieur als Betriebsleiter angestellt.

### 2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2103 vom 3. September 1996 wurde der Leistungsauftrag für die Leiter der Forstreviere und die Forstingenieure mit Betriebsleiterfunktion definiert und die Bemessung der Beiträge für die einzelnen Leistungsbereiche mittels Pauschalansätzen erstmals grundsätzlich festgelegt. Im Rahmen der Umsetzung der Massnahme SO+ Nr. 53 wurden die Pauschalansätze mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2003/1753 vom 23. September 2003 so angehoben, dass die in den forstlichen Betriebsabrechnungen ausgewiesenen diesbezüglichen Aufwendungen auch gedeckt werden. Da sich für 2005 keine Änderungen aufdrängen, gelangen die gleichen Kriterien und Pauschalansätze wie im Vorjahr zur Anwendung:

- Sicherstellung einer nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung im öffentlichen Wald: Fr. 3.--/m<sup>3</sup> Hiebsatz
- Beratung und Holzanzeichnung im Privatwald: Fr. 8.--/Eigentümer/in und Fr. 8.--/ha
- Aufsicht, Koordination und Beratung im öffentlichen Interesse: Fr. 8.--/ha Gesamtwaldfläche
- Öffentlichkeitsarbeit: Fr. --.60/Einwohner/in, jedoch minimal Fr. 1'500.-- resp.

- Leistungen von Forstingenieuren  
in Betriebsleiterfunktion:

maximal Fr. 7'500.-- pro Forstrevier

Fr. 15.--/ha Gesamtwald

Bei den Beiträgen an die Leistungen der Forstreviere zur Erfüllung hoheitlicher und im allgemeinen öffentlichen Interesse liegender Aufgaben handelt es sich um Abgeltungen (§ 57 WaV SO). Abgeltungen sind Beiträge zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich aus der Erfüllung rechtlich vorgeschriebener oder öffentlich-rechtlicher Aufgaben ergeben und den Empfängern vom Bund und Kanton übertragen worden sind. Deshalb sind die Beiträge an die Försterbesoldungen nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Beiträge 2005 an die Leistungen der Revierförster und der Forstingenieure mit Betriebsleiterfunktion zur Erfüllung der in § 30 Abs. 3 WaG SO genannten Aufgaben werden aufgrund der Erwägungen nach den gleichen Kriterien und Pauschalansätzen wie im Vorjahr ausgerichtet.
- 3.2 Die Beiträge je Forstrevier sind in der Beilage enthalten, die integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Auszahlung erfolgt über Kredit 362000 A80950 (Beitrag an Besoldung Revierförster).



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

### **Beilagen**

Kantonsbeiträge 2005 an die Leistungen von Forstrevieren zur Erfüllung hoheitlicher und im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Kantonsforstamt (3)

Forstkreise (6)

Forstreviere (30; Versand durch Kantonsforstamt)

Kant. Finanzkontrolle

Bürger- und Einheitsgemeinden

Kirchgemeinde Beinwil, 4229 Beinwil